

### IN DIESER AUSGABE



1. Die telematische Mitteilung der Ausgaben für Desinfizierungsmaßnahmen und für den Erwerb von persönlicher Schutzausrüstung innerhalb 07. September 2020
2. Die telematische Mitteilung der Ausgaben für die Anpassung des Arbeitsumfelds innerhalb 30. November 2021
3. Die Verlängerung der Übergabefrist der neuen Anlagegüter, welche die erhöhte Abschreibung anwenden können

**1**

### **Die telematische Mitteilung der Ausgaben für Desinfizierungsmaßnahmen und für den Erwerb von persönlicher Schutzausrüstung innerhalb 07. September 2020**

Für alle MwSt.-Subjekte

---

Wir haben bereits in vorherigen Newslettern auf die Möglichkeit der Anwendung des Steuerguthabens für Desinfizierungsmaßnahmen und für den Erwerb von Schutzausrüstung (sog. „PSA“) sowie des Steuerguthabens zur Anpassung des Arbeitsumfeldes hingewiesen. Beide Steuerguthaben haben zum Zweck, Vorbeuge- und Schutzmaßnahmen gegen den COVID-19-Virus zu fördern. Um das Steuerguthaben für die Desinfizierungsmaßnahmen und den Erwerb von persönlicher Schutzausrüstung anwenden zu können, muss der Agentur der Einnahmen eine telematische Mitteilung der diesbezüglichen Ausgaben innerhalb 07. September 2020 übermittelt werden; das Formular mit den Anweisungen zum Ausfüllen wurde von der Agentur der Einnahmen im Internet unter folgendem Link zur Verfügung gestellt: <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/crediti-imposta-adequamento-ambienti-di-lavoro-e-sanificazione/modello-e-istruzioni>. Die telematische Übermittlung kann vom Unternehmen selbst (sofern das Unternehmen das Portal FISCOLINE aktiviert hat) oder durch unser Büro als zugelassener Übermittler (über das Portal ENTRATEL) vorgenommen

werden; sollten wir mit der Übermittlung der Mitteilung beauftragt werden, so ersuchen wir Sie, Ihrem zuständigen Berater bei uns im Büro innerhalb spätestens Ende August 2020 das entsprechende Formular ausgefüllt und eingescannt zu übermitteln: [https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/2592259/comunicazione\\_ambientali\\_sanificazione\\_mod.pdf/64d177c2-96d2-6335-d276-4e497e0a8b71](https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/2592259/comunicazione_ambientali_sanificazione_mod.pdf/64d177c2-96d2-6335-d276-4e497e0a8b71). Was die Bezifferung der voraussichtlichen Ausgaben bis zum 31.12.2020 anbelangt, empfehlen wir Ihnen, einen Betrag anzuführen, welcher die geplanten Ausgaben auch tatsächlich abdecken wird.

Der tatsächliche Prozentsatz des zustehenden Steuerguthabens wird erst nach dem 11. September 2020 bekannt gegeben werden, nachdem die Agentur der Einnahmen die verfügbaren Mittel mit dem Gesamtbetrag der getragenen/veranschlagten Kosten verglichen hat.

Eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte dieses Steuerguthabens:

<b>Begünstigte</b>	Subjekte mit unternehmerischer Tätigkeit, Freiberufler, nichtgewerbliche Körperschaften, einschließlich Organisationen des Dritten Sektors und zivilrechtlich anerkannte religiöse Körperschaften.
<b>Höhe des Steuerguthabens</b>	Das Steuerguthaben beträgt für alle Begünstigten 60% der Gesamtkosten, die – sollte kein darauffolgender Verzicht vorliegen – aus der letzten gültig eingereichten Mitteilung hervorgehen. Das beantragte Steuerguthaben kann Euro 60.000 nicht überschreiten. Der Höchstbetrag des tatsächlich zustehenden Steuerguthabens entspricht dem beantragten Steuerguthaben multipliziert mit dem Prozentsatz, der mit Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen innerhalb 11. September 2020 bekanntgegeben wird. Der Prozentsatz wird durch den Vergleich des höchsten Gesamtbetrages der Kosten mit dem Gesamtbetrag aller beantragten Steuerguthaben von der Agentur der Einnahmen errechnet.
<b>Nutzung</b>	Das Steuerguthaben kann von den Begünstigten mit Bezug auf die tatsächlich getragenen Kosten bis zum verwendbaren Höchstbetrag wie folgt benutzt werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>– über die Einkommenssteuererklärung der Steuerperiode, in welcher diese Ausgaben verauslagt wurden;</li> <li>– als Verrechnung mittels des Formblattes F24.</li> </ul>
<b>Abtretung des Steuerguthabens</b>	Bis zum 31. Dezember 2021 können die Subjekte das zustehende Steuerguthaben gegebenenfalls auch teilweise an Dritte abtreten, u.a. an Kreditinstitute und sonstige Finanzmakler. Die Abtretung kann nur für jenen Anteil des Guthabens gemacht werden, für welchen tatsächlich Ausgaben getätigt worden sind und innerhalb der Grenzen des ausnutzbaren Betrages. Die Mitteilung der Abtretung erfolgt ausschließlich durch das abtretende Subjekt mittels der von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellten Portale (FISCONLINE/ENTRATEL).
<b>Art der</b>	a) Desinfizierung des Umfeldes, in welchem die Arbeits- und institutio-

<b>zugelassenen Kosten</b>	<p>nelle Tätigkeit ausgeübt wird, sowie der dort benutzten Geräte;</p> <p>b) Kauf persönlicher Schutzausrüstung wie Masken, Handschuhe, Schutzvisiere und -brillen, Schutzanzüge und -schuhe, die den von den europäischen Vorschriften festgesetzten wesentlichen Sicherheitsanforderungen entsprechen;</p> <p>c) Kauf von Desinfektions- und Reinigungsmitteln;</p> <p>d) Kauf von sonstigen, unter b) nicht enthaltenen Geräten: Thermometer, Thermoscanner, dekontaminierende und desinfizierende Teppiche und Wannen, die den von den europäischen Vorschriften festgesetzten wesentlichen Sicherheitsanforderungen entsprechen, einschließlich der eventuellen Installationskosten;</p> <p>e) Kauf von Geräten zur Gewährleistung der notwendigen Distanz zwischen Personen wie z.B. Schutzbarrieren und -wände, einschließlich der eventuellen Installationskosten.</p>
<b>Besteuerung des Steuerguthabens</b>	<p>Das Steuerguthaben ist für IRPEF/IRES/IRAP-Zwecke durch den Steuerzahler nicht zu besteuern; der entsprechende Ertrag muss auf einem eigenen Konto in der Gewinn- und Verlustrechnung verbucht werden (z.B. „nicht besteuerbare Erträge“).</p>

Wir weisen darauf hin, dass anlässlich der Umwandlung des „Dekrets Rilancio“ in Gesetz die Anwendbarkeit des gegenständlichen Steuerguthabens auch auf nicht gewerbsmäßig betriebene Beherbergungsstrukturen ausgeweitet wurde, unter der Bedingung, dass diese in die spezifische Datenbank der Beherbergungsstrukturen/Immobilien für Kurzmiete (gem. Art. 4 Gesetzesdekret Nr. 50/2017) eingetragen sind und über den alphanumerischen Identifikationscode (gem. Art. 13-quater, Absatz 4, Gesetzesdekret Nr. 34/2019) verfügen, der für jede Angebots-/Werbemitteilung der Leistung an die Verbraucher anzuführen ist.

## 2

### **Die telematische Mitteilung der Ausgaben für die Anpassung des Arbeitsumfelds innerhalb 30. November 2021**

Für alle MwSt.-Subjekte

---

Zwecks Zugang zum Steuerguthaben (60% der im Jahr 2020 verauslagten Kosten, bis zu einem Höchstbetrag von Euro 80.000) für die Anpassung des Arbeitsumfelds muss der Agentur der Einnahmen innerhalb 30. November 2021 eine telematische Mitteilung übermittelt werden, mit dem Formular und den entsprechenden Ausfüllungsanweisungen laut vorhergehendem Punkt dieser Newsletter.

Dieses Steuerguthaben kann nicht vor dem ersten Januar 2021 verwendet werden, und auf jeden Fall erst nach der Bezahlung der diesbezüglichen Ausgaben und nach Ablauf eines Arbeitstages ab dem Eingang der telematischen Mitteilung bei der Agentur der Einnahmen. Die Begünstigten sind folgende:

- Stiftungen und private Körperschaften, einschließlich der Organisationen des Dritten Sektors;
- Unternehmer/Freiberufler, deren Räumlichkeiten der Öffentlichkeit zugänglich sind, d.h. Subjekte mit nachfolgenden folgenden Tätigkeiten:

<b>Tätigkeitskodex</b>	<b>Beschreibung</b>
551000	Hotels
552010	Feriedörfer
552020	Jugendherbergen
552030	Schutzhütten
552040	Meeres- und Bergkolonien
552051	Zimmervermietung für Kurzaufenthalte, Ferienhäuser und -wohnungen, Bed & Breakfast, Residence
552052	Urlaub auf dem Bauernhof
553000	Campingplätze und Stellplätze für Wohnwagen
559010	Betrieb von Schlafwagen
559020	Unterkünfte für Studenten und Arbeiter mit hotelähnlichem Charakter
561011	Zubereitung und Verabreichung von Speisen
561012	Gastronomietätigkeiten auf Bauernhöfen
561020	Zubereitung von Speisen zum Mitnehmen
561030	Eisdielen und Konditoreien
561041	Eiswagen und mobile Konditoreien
561042	Imbisswagen
561050	Zubereitung von Speisen in Zügen und Schiffen
562100	Event-Catering und Banqueting
562910	Mensen
562920	Dauer-Cateringservice auf vertraglicher Grundlage
563000	Cafés und Bars ohne Küche
591400	Kinos
791100	Reisebüros
791200	Reiseveranstalter
799011	Ticketservice für Theater- und Sportveranstaltungen und sonstige Freizeit- und Unterhaltungsevents
799019	Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen; sonstige nicht von Reisebüros angebotene Reisebetreuung welche nicht anders klassifiziert sind
799020	Tätigkeiten der Reiseführer und -begleiter
823000	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter
900101	Schauspielkunst
900109	Sonstige darstellende Kunst

900201	Vermietung mit Personal von Geräten und Ausrüstungen für Veranstaltungen und Aufführungen
900202	Regietätigkeit
900209	Sonstige die darstellende Kunst unterstützende Tätigkeit
900400	Betrieb von Theatern, Konzertsälen und sonstigen Unterhaltungseinrichtungen
910100	Bibliotheken und Archive
910200	Museen
910300	Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden und ähnlichen Attraktionen
910400	Botanische und zoologische Gärten sowie Naturparks
932100	Vergnügungs- und Themenparks
932920	Betrieb von Badeanstalten (am Meer, See, Fluss)
960420	Thermalanlagen

Angesichts der vorher genannten weiter in der Zukunft liegenden Frist für die Abgabe der Meldung, werden wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht auf weitere Details eingehen, wobei die Übermittlungsmethode dieselbe ist wie für das im vorigen Abschnitt erläuterte Steuerguthaben.

### **3 Die Verlängerung der Übergabefrist der neuen Anlagegüter, welche die erhöhte Abschreibung anwenden können**

Für alle MwSt.-Subjekte

---

Das „Dekret Rilancio“ hat die Übergabefrist in Bezug auf neuen Anlagegüter verlängert, auf welche die sog. erhöhte Abschreibung („superammortamento“) angewandt werden kann: die neuen Anlagegüter, auf welche diese erhöhte Abschreibung angewandt werden kann, d.h. jene für welche innerhalb vom 31. Dezember 2019 die Bestellung bestätigt wurde und die notwendige Anzahlung entrichtet wurde, können innerhalb vom 31. Dezember 2020 übergeben werden, an Stelle vom ursprünglich festgelegten Datum 30. Juni 2020. Sofern die beiden vorgenannten Auflagen im Jahr 2019 nicht erfüllt wurden, so gilt der Kauf des neuen Anlagegutes als im Jahr 2020 erfolgt, worauf ein Steuerguthaben von 6% berechnet werden kann. Wir möchten Sie noch einmal daran erinnern, ab 2020 Ihre Lieferanten darauf hinzuweisen, in den entsprechenden Rechnungen den ausdrücklichen Hinweis auf die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen anzumerken (welcher z.B. wie folgt lauten könnte: "Es handelt sich um Investitionsgüter, für die der Käufer die Anwendung des Steuerguthabens gemäß Art. 1, Absätze 184-197, Gesetz 160/2019 beantragt"). Mehrere

Lieferanten führen bereits solche oder ähnliche Anmerkungen auf den von ihnen ausgestellten Rechnungen an.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/cookie/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: [privacy@bureauplattner.com](mailto:privacy@bureauplattner.com).

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte  
[www.bureauplattner.com](http://www.bureauplattner.com)

